

Johanne Modder, SPD  
Klaus-Peter Bachmann, SPD  
Heiner Bartling, SPD  
Karl-Heinz Hausmann, SPD  
Jürgen Krogmann, SPD  
Sigrid Leuschner, SPD  
Jutta Rübke, SPD  
Ulrich Watermann, SPD

Hannover, den 22. Februar 2010

Kleine Anfrage  
zur schriftlichen Beantwortung

**Ein Jahr „Kennzeichenscanning“ nach neuen Regeln - sinnvolle Maßnahme oder unverhältnismäßiger Eingriff in Bürgerrechte?**

Am 11. März 2008 entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2074/05; 1 BvR 1254/07), dass die automatisierte Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen nicht anlasslos und flächendeckend erfolgen darf. Die stichprobenhafte Durchführung einer solchen Maßnahme könne aber gegebenenfalls zu Eingriffen von lediglich geringerer Intensität zulässig sein. Das Nds. SOG war zwar nicht Verfahrensgegenstand, die im Urteil geäußerte Kritik traf aber auf die niedersächsische Vorschrift ebenfalls zu.

Anfang 2009 wurde dann die das sog. Kennzeichenscanning regelnde Vorschrift des Nds. SOG geändert, um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu genügen. Seit diesem Zeitpunkt werden Kennzeichenscannings in Niedersachsen auf Grundlage der neuen Vorschrift durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Anlagen zur automatisierten Erfassung von KFZ-Kennzeichen stehen welchen niedersächsischen Behörden zur Verfügung und um wie viele handelt es sich insgesamt?
2. Ist eine Aufstockung oder ein Abbau der Anzahl betriebsbereit gehaltener Anlagen geplant?
3. Wie häufig wurden die Anlagen durch die Behörden jeweils in den Jahren 2008 und 2009 eingesetzt (bitte nach den Behörden aufgliedern)?
4. Wie viele Maßnahmen wurden in den Jahren 2008 und 2009 jeweils auf welche Tatbestandsalternative des § 32 Absatz 5 Nds. SOG gestützt (bitte nach den Behörden aufgliedern)?
5. Wie viele der Einsätze der Geräte erfolgten jeweils verdeckt und wie viele offen (bitte nach den Tatbestandsalternativen des § 32 Abs. 5 Nds. SOG, den Behörden und den Jahren 2008 und 2009 aufgliedern) und, soweit Einsätze verdeckt stattfanden, warum geschah dies jeweils?
6. Wird der Einsatz der "Kennzeichen-Scanner" für jeden Fall neu begründet und angeordnet oder gibt es hierfür eine allgemeingültige Handlungsvorschrift?
7. Wer bzw. welche Instanz entscheidet im Einzelnen über den Einsatz der „Kennzeichen-Scanner“?
8. Gab es Einsätze oder Zeiträume in den Jahren 2008 und 2009, in denen mehrere der in Betrieb befindlichen Anlagen gleichzeitig eingesetzt worden sind? Wenn ja: Um wie viele Geräte hat es sich dabei gehandelt und in welchem Zusammenhang geschahen diese Einsätze?

9. Auf welche Art und Weise wird der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts genügt, wonach der Einsatz der Geräte lediglich im Sinne einer "stichprobenartigen Durchführung dieser Maßnahme" erfolgen dürfe?
10. Wie viele Kennzeichen wurden bei den jeweiligen Maßnahmen erfasst?
11. Bei wie vielen der Maßnahmen wurde durch das „Kennzeichenscanning“ jeweils das Ziel der Maßnahme erreicht und wie stellte sich dieser Erfolg jeweils inhaltlich dar (bitte nach den Tatbestandsalternativen des § 32 Abs. 5 Nds. SOG, den Behörden und den Jahren 2008 und 2009 aufgliedern)?
12. Gab oder gibt es wegen in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführter Maßnahmen gerichtliche Verfahren und wenn ja, wie haben die Gerichte jeweils entschieden?

gez. Johanne Modder  
Klaus-Peter Bachmann  
Heiner Bartling  
Karl-Heinz Hausmann  
Jürgen Krogmann  
Sigrid Leuschner  
Jutta Rübke  
Ulrich Watermann

f. d. R.

Dr. Cornelius Schley  
Fraktionsgeschäftsführer